

AMTSBLATT

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt | Verantwortlich für den Inhalt: Der Landrat
Verlag: Landratsamt Schweinfurt | Telefon: 09721 / 55 – 0 | E-Mail: amtsblatt@lrasw.de

Schweinfurt, den 13.08.2024

Nummer 14

Öffnungszeiten Landratsamt

Wir kümmern uns gerne um Ihr Anliegen. Um Abläufe effizienter zu gestalten und unnötige Wartezeiten zu reduzieren, bitten wir Sie, einen Termin zu vereinbaren. Nehmen Sie hierzu gerne Kontakt mit den jeweiligen Organisationseinheiten auf. Weitere Informationen dazu finden Sie unter www.landkreis-schweinfurt.de

Allgemein

| | |
|------------|------------------------------|
| Montag | 08:00 - 12:00 |
| Dienstag | 08:00 - 12:00, 14:00 - 16:00 |
| Mittwoch | 08:00 - 12:00 |
| Donnerstag | 08:00 - 12:00, 14:00 - 17:00 |
| Freitag | 08:00 - 12:00 |

Bürgerservice & Kfz-Zulassung

| | |
|------------|---------------|
| Montag | 07:30 - 13:00 |
| Dienstag | 07:30 - 16:00 |
| Mittwoch | 07:30 - 13:00 |
| Donnerstag | 07:30 - 17:00 |
| Freitag | 07:30 - 13:00 |

Notdienste

Stadt und Landkreis Schweinfurt

| | |
|---------------------------------|---------|
| Notruf: | 112 |
| Feuerwehr: | 112 |
| Ärztlicher Bereitschaftsdienst: | 116 117 |

Bei Zahnärzten und Apotheken wird der Notdienst im Wechsel sichergestellt.
Aktuelle Informationen zu den diensthabenden Zahnärzten und Apotheken erhalten Sie im Internet unter:

- Zahnärzte: www.notdienst-zahn.de
- Apotheken: www.apotheken.de oder www.aponet.de

Amtliche Bekanntmachungen Teil I

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Amtsblattes:

Anlage 1: Haushaltssatzung Abwasserzweckverband Obere Werntalgemeinden (Lkr. Schweinfurt und Lkr. Bad Kissingen) für das Haushaltsjahr 2024

Anlage 2: Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung-Stadtlauringer Gruppe- für das Haushaltsjahr 2024

Anlage 3: Vollzug des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG); Allgemeinverfügung zur Abbruchsprengung zweier Kühltürme auf dem Gelände des ehemaligen Kernkraftwerks Grafenrheinfeld der PreussenElektra GmbH, Fl.-Nr. 2413, Gemarkung Grafenrheinfeld

Haushaltssatzung
Abwasserzweckverband Obere Werntalgemeinden
(Lkr. Schweinfurt und Lkr. Bad Kissingen)
für das
Haushaltsjahr 2024

I.

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1, Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Abwasserzweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

8.397.300 EUR

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

9.834.900 EUR

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 6.768.026,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 11.580.000,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Betriebskostenumlage wird auf 183.243,00 EUR festgesetzt und gemäß § 21 der Verbandssatzung auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

Die Investitionskostenumlage wird auf 443.102,00 EUR festgesetzt und gemäß § 21 der Verbandssatzung auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Geldersheim, 25.07.2024

(Siegel)

**Abwasserzweckverband
Obere Werntalgemeinden**

gez. Warmuth
Verbandsvorsitzender

II.

Die von der Verbandsversammlung am 27.06.2024 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2024 hat das Landratsamt Schweinfurt mit Schreiben vom 24.07.2024 hinsichtlich des in § 2 festgesetzten Gesamtbetrages der Kreditaufnahme in Höhe von 6.768.026,00 € und des in § 3 festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 11.580.000,00 € rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Haushaltssatzung einschließlich ihrer Anlagen kann bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes, Kläranlage 2, 97505 Geldersheim, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden eingesehen werden.

Schweinfurt, 06.08.2024
Landratsamt Schweinfurt
gez.
Sehne

Anlage 2 zum Amtsblatt Nr. 14

Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung-Stadtlauringer Gruppe-
für das Haushaltsjahr 2024

Haushaltssatzung:

I.

Aufgrund der Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung - Stadtlauringer Gruppe – folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt. Er schließt ab

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

1.582.650, -- €

und

im Vermögenshaushalt

in Einnahmen und Ausgaben mit

426.600, --€.

§ 2

Für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird keine Kreditaufnahme festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden im Vermögenshaushalt nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Weitere Festsetzungen werden nicht aufgenommen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2024 in Kraft.

Stadtlauringen, den 01.08.2024

gez.
Heckenlauer
1. Vorsitzender

II.

Die von der Verbandsversammlung am 16.07.2024 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2024 hat das Landratsamt Schweinfurt mit Schreiben vom 25.07.2024 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung einschließlich ihrer Anlagen kann bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Marktgemeinde Stadtlauringen, Marktplatz 1, 97488 Stadtlauringen, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden eingesehen werden.

Schweinfurt, 08.08.2024
Landratsamt Schweinfurt
gez.
Sehne

Anlage 3 zum Amtsblatt Nr. 14

Vollzug des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG);
Abbruchsprengung zweier Kühltürme auf dem Gelände des ehemaligen Kernkraftwerks
Grafenrheinfeld der PreussenElektra GmbH, Fl.-Nr. 2413, Gemarkung Grafenrheinfeld

Das Landratsamt Schweinfurt als zuständige Behörde erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Am Freitag, den 16.08.2024, wird von 15.00 Uhr bis zum Ertönen des dritten Sprengsignals um das Gelände der PreussenElektra GmbH in 97506 Grafenrheinfeld aufgrund der Abbruchsprengung der beiden Kühltürme des ehemaligen Kernkraftwerks Grafenrheinfeld (voraussichtlich 18:30 Uhr) ein Absperrbereich eingerichtet. Der genaue Verlauf dieses Absperrbereichs ist im Lageplan (Anlage 1) dargestellt, welcher ebenfalls Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist. Erweiterungen des Absperrbereichs können durch die Einsatzkräfte nach Rücksprache mit der Sprengensatzleitung vor Ort erfolgen.

Der Absperrbereich erfordert ein Verlassen und ein Nichtbetreten des abgesperrten Bereichs von allen Personen. Das Betreten und jeglicher Aufenthalt ist im Absperrbereich innerhalb und außerhalb der Gebäude ab 15:00 Uhr bis zum Ertönen des dritten Sprengsignals verboten. Ausgenommen vom Betretungsverbot sind nur Personen mit Akkreditierung durch das Landratsamt Schweinfurt. Weitere Ausnahmen können im Einzelfall durch das Landratsamt Schweinfurt in Absprache mit der Sprengensatzleitung vor Ort erteilt werden.

2. Für den Fall der Nichtbeachtung des Betretungsverbots aus Ziffer 1 dieser Verfügung wird die Anwendung des unmittelbaren Zwangs angedroht.
3. Zuwiderhandlungen gegen das Betretungsverbot können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 1.000,00 EUR belegt werden.
4. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
5. Kosten für diese Allgemeinverfügung werden nicht erhoben.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und nach dem Ertönen des dritten Sprengsignals außer Kraft.

Anhang:

Lageplan (Anlage 1) – Plan mit Absperrbereich als Luftbild

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt, am Bürgerservice (Zentrale Information) aus. Sie kann während der allgemeinen Öffnungszeiten dort eingesehen werden.

Schweinfurt, 13.08.2024

gez.

Weidinger

Abteilungsleiterin

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

